

- a) gegenüber einer bestrafte Ehefrau, welche mit ihrem Ehemanne in häuslicher Gemeinschaft steht, dann, wenn die Ausweisung die Trennung dieser Gemeinschaft zur Folge haben würde,
- b) gegenüber bestrafte Personen, welche in ehrbarer häuslicher Gemeinschaft mit anderen Personen stehen und von letzteren auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt oder Pflege ganz oder theilweise unentgeltlich erhalten, dann, wenn sie durch die Ausweisung dieser Unterstützung verlustig gehen würden,
- c) in Beziehung auf den Ort, an welchem die bestrafte Person zwei Jahre oder länger vor der Bestrafung und, insofern wiederholt Bestrafung erfolgt ist, vor der letzten Bestrafung sich ununterbrochen aufgehalten und einen ständigen ehrbaren Erwerb gehabt hat,
- d) insofern die bestrafte Person auf Grund der §§ 1 und 2 aus einem Orte ausgewiesen worden ist, in Beziehung auf einen anderen, von jenem Orte mindestens 25 Kilometer entfernten Ort, solange nicht nach der Ausweisung zu der Bestrafung, auf Grund deren die Ausweisung erfolgte, eine neue Bestrafung derselben (§ 2) hinzugetreten ist.

Der Befreiungsgrund zu a und b tritt nicht ein, wenn die Bestrafung wegen einer der in § 180, 181, 183, 361b des Reichsstrafgesetzbuchs behandelten strafbaren Handlungen oder wenn im Falle a die Eheschließung erst nach der Bestrafung, durch welche die Ausweisung begründet wird, erfolgt ist.

In die unter c gedachte Frist ist die Zeit nicht einzurechnen, während deren die bestrafte Person öffentliche Armenunterstützung bezogen oder eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in der Verwahrung einer Correctionsanstalt befunden hat.

Dresden, am 23. März 1886.

Die Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer.

Ackermann, Vorsitzender. Streit, von Bosse, Referent. Frenzel. Herrmann.
von Kirchbach. Dpiß. Dr. Schill. Speck. Werner.